



Vereinbarung zum Verpackungsauftrag

bei der Firma _____

Die ordnungsgemäße und termingerechte Erfüllung des Verpackungsauftrages setzt folgendes voraus:

- Zur zügigen Abwicklung des Verpackungsauftrages benennt der Auftraggeber einen Bevollmächtigten als Ansprechpartner für die Lösung von auftretenden Fragen oder Problemen vor und während der Auftragsausführung.
- Das zu verpackende Gut muss rechtzeitig und in einem für die Durchführung des Verpackungsauftrages geeigneten Zustand bereitgestellt werden. Besonders korrosionsanfällige Teile müssen sauber und frei von Öl-, Fett- oder Wachsschichten sein. Sämtliche im Packgut befindlichen Gase oder Flüssigkeiten (z.B. Kühlmittel, Säuren, Laugen, Wasser, Öle, Druckluft, Propan/Butan, Flüssigakkus etc.) müssen vor dem Verpacken vollständig entfernt sein.
- Auf eine etwa zusätzlich notwendige und besondere Behandlung des zu verpackenden Gutes hat der Auftraggeber die Vario-Pack & Service GmbH & Co. KG vor der Angebotserstellung schriftlich hinzuweisen. So ist der Auftragnehmer beispielsweise zu informieren, bei welchen Gütern weitergehende Korrosionsschutzverfahren zu erfolgen haben (Klimaverpackungen mit Trockenmittel oder Verpackungen mit der VCI-Methode)
- Die Übersetzung von Kollilisten in Fremdsprachen obliegt dem Auftraggeber.
- Der rechtzeitige An- und Abtransport der Güter obliegt dem Auftraggeber.
- Der Auftraggeber stellt ausreichend Platz, Energie und die erforderlichen Hebezeuge ggf. einschließlich des notwendigen Bedienungspersonals für eine zügige und fachgerechte Durchführung des Verpackungsauftrages unentgeltlich bereit.
- Die zur Markierung erforderlichen Angaben sind dem Auftragnehmer rechtzeitig schriftlich vor Durchführung des Verpackungsauftrages zu übermitteln, hierzu zählen auch Angaben über besondere Eigenschaften des Packgutes. Gefahrgüter sind mit allen notwendigen Angaben schriftlich zu deklarieren.
- Angaben über Schwerpunkte und bei Kranverladung die Anschlagpunkte sind dem Auftragnehmer vor Ort vom Bevollmächtigten zu benennen.
- Der Auftraggeber trägt die alleinige Verantwortung für eine ausreichende Versicherung der zu verpackenden bzw. verpackten Güter (z.B. Transport-, Lager-, Feuerversicherung).
- Es gelten die Allgemeinen Verpackungsbedingungen der Vario-Pack & Service GmbH & Co. KG.